

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Fraktionsantrag			Drucksachennummer 024/2025
0.3 Justizariat	öffentlich	☒	
Dr. Bley, Richard	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	5.a	01.04.2025

Antrag der Wählergemeinschaft Zur Sache! Mettmann vom 23.01.2025

hier: Akteneinsichtsrecht für vereidigte sachkundige Bürger

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Das Akteneinsichtsrecht ist in § 55 Abs. 5 GO NRW abschließend geregelt:

§ 55 (5) GO NRW:

Jedem Ratsmitglied oder jedem Mitglied einer Bezirksvertretung ist vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dienen, der es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen.

Das Gesetz macht hier keine Unterscheidung zwischen sachkundigen Bürgern und sonstigen Bürgern. Lediglich im Rahmen der eng begrenzten Themen der Ausschüsse sind sachkundige Bürger mit den sonstigen Ausschussmitgliedern gleichberechtigt. Sie haben hier ein Stimmrecht und ein entsprechendes Informationsrecht (kein Akteneinsichtsrecht) zur Vorbereitung konkreter Beschlüsse.

Der Wortlaut des § 55 Abs. 5 GO ist auch so, dass Ausschussmitglieder gerade nicht von diesem Akteneinsichtsrecht umfasst sein sollen. Dies ergibt sich aus dem Vergleich zu § 55 Abs. 4 Satz 2 GO, wo Ausschussmitglieder ausdrücklich erfasst werden. Dieses Akteneinsichtsrecht gilt aber nur, wenn es einen entsprechenden mehrheitlichen Beschluss des Ausschusses hierzu gibt.

Wie sich aus § 55 Abs. 5 GO weiter ergibt, sind Dritte von der Akteneinsicht, selbst wenn sie nur Begleiter sind, ausgeschlossen. Dass muss dann erst recht gelten, wenn diese „Begleiter“ allein kommen würden.

Der Antrag beinhaltet damit ein Begehren, welches im Widerspruch zur GO steht, mithin rechtswidrig ist.

Gez. Pietschmann